

S a t z u n g

Partnerschaftsverein Gomadingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Gomadingen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gomadingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anregung, Unterstützung und Fortführung von Partnerschaften mit Städten und Gemeinden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, und durch Leistung organisatorischer Hilfestellung dabei gegenüber der Gemeinde Gomadingen und ihrer Bevölkerung. Schwerpunkt der Aufgabe ist die Vorbereitung und Pflege einer Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Buis-les-Baronnies. Alle Partnerschaften sollen dazu beitragen durch das Kennenlernen anderer Völker und Lebensweisen Frieden und Freiheit in unserem Land und in einem gemeinsamen Europa zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen jeglichen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gomadingen, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend den bisherigen Zwecken dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche bedürfen hierzu der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.

2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch nötig; der Antrag soll Name, Alter, Anschrift und Bankverbindung enthalten.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die erfolgte Aufnahme ist dem Mitglied formlos mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Fall ist die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Verein hat das Recht bereits zuvor oder auch während der Dauer der Berufungsfrist einstweilige Beschlüsse und Anordnungen zu treffen. Diese können bis zum Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte gehen. Gegen die Entscheidungen des Vereins ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg zu den Gerichten ausgeschlossen. Macht das Mitglied von der Möglichkeit der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Zahlt ein Mitglied den Beitrag oder sonst dem Verein zustehende Gelder nach Setzen einer ausreichenden Mahnfrist nicht, so gilt dies in der Regel als Ausschließungsgrund.
6. (aufgehoben)
7. (aufgehoben)

§ 5 Mitgliedsbeiträge und besondere Rechte

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind für jedes Kalenderjahr zum 01.01. dieses Kalenderjahres fällig.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit nichts Gegenteiliges festgelegt wird, gilt der zuletzt festgesetzte Jahresbeitrag. Soweit das Lebensalter eine Rolle spielt, entscheidet das begonnene Kalenderjahr.
3. Jedes Mitglied hat dem Verein eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **und der Ausschuss**

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - jährlich mindestens einmal, in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres,
 - sowie bei Ausscheiden oder Rücktritt des ersten Vorsitzenden oder von mehr als zwei Vorstands- oder mehr als vier Ausschussmitgliedern,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vorzunehmen. Eine Einberufung kann schriftlich gegenüber den Mitgliedern oder über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gomadingen erfolgen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung, d.h. die Tagesordnung, bezeichnen. Anträge hierzu sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Spätere bis zum Schluss der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder diese noch zur Beschlussfassung annimmt.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei mindestens 10 % der Mitglieder, auf jeden Fall bei mindestens zehn anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich geheim abzustimmen. Bei Wahlen ist stets schriftlich geheim abzustimmen, wenn es mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter gibt. Bei Beschlussunfähigkeit der

Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für die Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Wahlen zum Vorstand gilt für den Fall, dass im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, dass dann eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfindet, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Bei Wahlen der Beisitzer sind diejenigen in der Reihenfolge gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle zu besetzenden Positionen besetzt sind.

Bei Wahlen gilt grundsätzlich der seitherige Amtsinhaber als Kandidat, sofern er dem nicht widerspricht.

Gewählt werden kann auch in Abwesenheit des Kandidaten, sofern er zuvor seine Bereitschaft zur Fortführung oder Übernahme des Amtes gegenüber dem Vorstand erklärt hat.

Bei Wahlen der Beisitzer sind diejenigen in der Reihenfolge gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bis alle zu besetzenden Positionen besetzt sind. Bei Wahlen gilt grundsätzlich der seitherige Amtsinhaber als Kandidat, sofern er dem nicht widerspricht. Gewählt werden kann auch in Abwesenheit des Kandidaten, sofern er zuvor seine Bereitschaft zur Fortführung oder Übernahme des Amtes gegenüber dem Vorstand erklärt hat.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festsetzung der Höhe der Beiträge
 - Wahl von Vorstand, Ausschuss, Rechnungsprüfern und deren Entlastung
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über Anträge seitens der Mitglieder, des Ausschusses oder des Vorstandes, soweit sie von dort an die Mitgliederversammlung verwiesen sind.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes oder Ausschusses fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Vorstand und Ausschuss können andererseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die insoweit noch unverbindliche Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion hierzu einem Mitglied, einem Wahlausschuss oder einem sonstigen Versammlungsteilnehmer übertragen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Einladungsmodalitäten
 - Person des Versammlungsleiters
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Tagesordnung
 - einzelne Abstimmungsergebnisse
 - Art der Abstimmung und
 - bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut

Die Niederschrift ist vom jeweils bei Versammlungsbeginn amtierenden Schriftführer zu fertigen.

8. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss insbesondere dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder sonstige Gründe, wie sie in der Satzung genannt sind, vorliegen. Ansonsten gilt das Gleiche wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer und Pressereferenten
 - dem Kassenwart
2. Dem Vorstand gehört außerdem kraft Amtes, soweit er nicht sowieso schon dem Vorstand angehört, der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Gomadingen an.

Die Vorstandsämter des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers und Pressereferenten und des Kassenwarts können untereinander

jeweils nicht in einer Person vereinigt werden; ansonsten ist Ämterhäufung möglich.

3. Der erste Vorsitzende vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ansonsten können nur jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis besteht die Vertretungsbefugnis für andere Vorstandsmitglieder nur, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der erste Vorsitzende hat ein Aufsichts- und Entscheidungsrecht über alle anderen Ämter. Er hat weitgehendste Entscheidungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch mit Ausnahme des Rücktritts bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so findet für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dabei findet innerhalb des Vorstandes eine entsprechende Arbeitsteilung statt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören somit insbesondere:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Organe des Vereins sowie
 - die Beschlussfassung über Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern und
 - der Abschluss von Verträgen, auch Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand und der erste Vorsitzende allein sind befugt, kurzfristige Regelungen und einstweilige Anordnungen zu treffen, die sodann bei nächster Zusammenkunft vom an sich zuständigen Gremium bestätigt werden müssen. Der Vorstand kann auch Aufgaben delegieren.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden lediglich aus formalen Gründen verlangt werden, kann auch der Vorstand allein beschließen.
9. Der Kassenwart führt die Kasse und die Konten.
10. Der Schriftführer führt das Protokoll und erledigt die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem gesamten Vorstand,
 - b) sowie sechs Beisitzern, denen besonders Bereiche zur weitgehend selbstständigen Bearbeitung zugeteilt werden können. Die Beisitzerzahl kann durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung auch bis zu drei reduziert oder bis auf zehn erweitert werden,
 - c) dem Ausschuss gehören außerdem Kraft Amtes, soweit sie nicht sonst schon dem Vorstand oder Ausschuss angehören, an
 - der jeweilige Schulleiter der Grund- und Hauptschule Gomadingen
 - der jeweilige geschäftsführende Vorsitzende der Gesamtheit der Gomadinger Vereine (Kulturausschuss der Gemeinde Gomadingen)
2. Dem Ausschuss ist vorbehalten
 - die Erledigung der laufenden Angelegenheiten
 - die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in allen laufenden Angelegenheiten.

Diejenigen Aufgaben, die kraft Sachzusammenhangs oder aus Termingründen dem Vorstand gebühren, bleiben hiervon unbenommen, können jedoch vom Vorstand auch in die Sitzung des Ausschusses gebracht werden.

3. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder öffentlich mit einer Frist von in der Regel mindestens drei Tagen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Ausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Ausschussmitglieder dies beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift gemäß den Vorstandssitzungen zu fertigen.
4. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt mit Ausnahme des Rücktritts bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Ausschusses im Amt. Die Amtsperiode ist gleich der des Vorstandes. Die Beisitzer sind in einem Wahlgang zu wählen, wobei jedes Mitglied maximal so viele Stimmen zu vergeben hat, wie Beisitzer zu wählen sind. Es entscheidet die höhere Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so findet für

die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl oder Benennung durch den Vorstand statt.

5. Innerhalb des Ausschusses können einzelne Sonderausschüsse gebildet werden. Diesen hat stets ein Vorstandsmitglied anzugehören. Zu diesen Sonderausschüssen können weitere Vereinsmitglieder aber auch Nichtmitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Sonstiges

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit entsprechender Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, hat der Vorstand die Liquidation abzuwickeln. Der erste Vorsitzende ist dabei vertretungsberechtigter Liquidator. Im Übrigen gilt die entsprechende Vertretungsbefugnis im Vorstand. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder sonst irgendwie zur Auflösung gelangt.
2. Hinsichtlich der Aufteilung des Vermögens des Vereins im Falle der Auflösung, Aufteilung oder jeglicher Liquidation gilt die Regelung des § 2 Abs. 5 dieser Satzung.
3. Der Verein hat das Recht, eine Geschäftsordnung oder sonstige Einzelregelungen zu treffen. Diese werden durch den Vorstand beschlossen, wobei dieser die Beschlussfassung auch an den Ausschuss weiterleiten kann.
4. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. Juli 1997 errichtet und beschlossen. Die Änderungen in § 1 Abs.1, § 2 Abs.1-3, § 3 Abs.2 und 5, § 4 Abs.4-7, § 7 Abs.2, 4 und 5, § 8 Abs.6, 7, 9 und 10, § 9 Abs.2 und 3 und § 10 Abs. 4 wurden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12. März 2010 beschlossen. Sie treten jeweils mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gomadingen, den 12.März 2010

Albrecht Luther (1.Vorsitzender)

Anne Greiner (2.Vorsitzende)

Frank Reddmann (Schriftführer)

Eva-Susanne Luther (Kassenwart)

Klemens Betz (Bürgermeister)